

# BSHK-Info

## Gutscheine ab 01.01.2022

Durch das BMF-Schreiben vom 13.04.2021 und die Anpassung der Definition des steuerfreien Sachbezugs laut § 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ändern sich die Anforderungen an Zuwendungen in Form von Gutscheinen grundlegend. Bitte beachten Sie, dass ab 01.01.2022 alle Gutscheine die steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden sollen, die Vorsetzungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen müssen.

Gutscheine erfüllen alle Kriterien und zählen auch nach dem 01.01.2022 weiterhin als steuerfreier Sachbezug, wenn:

- ausschließlich im limitierten Netz einlösbar
- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen
- ausschließlich für limitierte Produktpalette
- Barauszahlungen ausgeschlossen
- **erfüllt alle sonstigen Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG).**

Eine **Bescheinigung des Ausstellers**, dass der Gutschein alle Kriterien des ZAG erfüllt sind, muss in der Lohnakte abgelegt werden und zur nächsten Sozialversicherungs- und Lohnsteuerprüfung vorgelegt werden.

Bitte lassen Sie sich deshalb **vom Gutscheinaussteller** die Erfüllung der ZAG-Kriterien **bestätigen!**

Achtung eine Prepaid-Kreditkarte zählt grundsätzlich nicht mehr zum steuerfreien Sachbezug, es sei denn diese erfüllt die ZAG-Kriterien.

**BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL**  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel  
Tel.: 0431 - 65 92 8 2  
Fax: 0431 - 65 92 8 33  
kanzlei@stb-kiel.de  
www.stb-kiel.de